

# KoWi-Thema

**Mai 2004**

## **Abwicklung von Projekten im 6. Forschungsrahmenprogramm**

**- Häufig gestellte Fragen -**

---

herausgegeben von der  
Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen,  
getragen vom Verein zur Förderung europäischer und  
internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V.  
dessen Mitglieder folgende Organisationen sind:  
AiF, AvH, DAAD, DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und der Stifterverband

Vorsitzender des Vereins: Dr. Reinhard Grunwald (Generalsekretär der DFG)  
stellv. Vorsitzende: Dr. Christiane Ebel-Gabriel (Generalsekretärin der HRK)  
Leiter der Koordinierungsstelle EG: Dr.-Ing. Martin Grabert  
Redaktion: Claudia Labisch, Dieter Dollase

**KoWi** Koordinierungsstelle EG der  
Wissenschaftsorganisationen

Godesberger Allee 127, D-53175 Bonn  
Tel.: 0049 - 228 - 9 59 97-0, Fax: 0049 - 228 - 9 59 97-99  
Email: postmaster@kowi.de

Rue du Trône 98, B-1050 Brüssel,  
Tel.: 0032 - 2 - 548 02 10, Fax: 0032 - 2 - 502 75 33  
Email: postmaster@kowi.de  
www.kowi.de

## Inhaltsverzeichnis

I. Vorwort .....	1
II. Beteiligung/Förderfähigkeit .....	2
i) Kriterien für die Förderfähigkeit (eligibility criteria) .....	2
ii) Beteiligung ohne finanzielle Gemeinschaftsunterstützung.....	2
iii) Eigentumsverhältnisse der Teilnehmer .....	3
iv) Veränderungen im Konsortien .....	3
v) Natürliche Personen .....	4
vi) Rollen der Teilnehmer.....	4
III. Konsortialvertrag .....	6
IV. Vertragsverhandlungen und Contract Preparation Forms – (CPF) .....	8
V. Kosten und Beitrag der Europäischen Gemeinschaften.....	9
i) Kostenmodelle und Wahl des Kostenmodells.....	9
ii) Vorauszahlungen.....	11
iii) Personalkosten .....	11
iv) Vergabe von Unteraufträgen .....	14
v) Einnahmen, Erträge, Zinsen .....	15
vi) Umsatzsteuererstattung.....	16
vii) Beiträge Dritter.....	16
viii) Gemeinsame Forschungseinheiten (GFE = Unités mixtes de recherche/UMR) .....	18
ix) Prüfbescheinigungen/Prüfer (Auditcertifikat/Auditors) .....	20
VI. Spezielle Klauseln .....	22
VII. Gesamtschuldnerische Haftung.....	23
VIII. Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights / IPR).....	25
i) Bereits vorhandenes Know-how (Artikel II.35 (d) des Mustervertrages).....	25
ii) Kenntnisse aus Exzellenznetzwerken .....	27

## I. Vorwort

Die Vorbereitung des 6. Forschungsrahmenprogramms wurde von der festen Absicht der Europäischen Kommission geprägt, Erleichterungen in der Projektdurchführung umzusetzen, die Monitoring-Gruppen und der Europäischen Rechnungshofes empfohlen hatten. Die Einführung der neuen und stärker strukturierenden Instrumente induzierte gleichzeitig neue Anforderungen bezüglich flexibler Durchführung und Verantwortung für die Projektkonsortien. Auch die am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Haushaltsordnung der Kommission musste bei den finanziellen Regelungen des Forschungsrahmenprogramms – dem drittgrößten Gemeinschaftshaushalt - berücksichtigt werden. Und last but not least haben die Vorwürfe des Europäischen Rechnungshofes bezüglich falscher Mittelverwendung und überhöhter Kostenerklärungen an die Adresse der Konsortien des 4. und 5. Rahmenprogramms, zu einer Unsicherheit geführt, der - neben der Androhung verstärkter Finanzkontrollen – nun mit einem 250 Seiten starken „Guide to Financial Issues relating to Indirect Actions of the 6th Framework Programme“ begegnet werden soll.

Aus den Erfahrungen in den Vertragsverhandlungen und der Beratungsarbeit der letzten anderthalb Jahre haben sich aber weitere Fragen ergeben, die auch von dem Leitfaden oder anderen erläuternden Dokumenten nicht beantwortet wurden. KoWi hat sich durch viele individuelle Beratungsaktivitäten sowie durch intensiven Erfahrungsaustausch im Rahmen von Veranstaltungen zur Planung und zum Management von europäischen FuE-Projekten sowie durch Diskussionen mit Mitarbeitern der Europäischen Kommission mit den Problemfragen umfassend auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund legen wir nun unter Einbeziehung der von der Kommission auf der Webseite zum Mustervertrag veröffentlichten ‚Frequently asked questions‘ ein KoWi-Thema vor, das diese Erfahrungen bündelt und einer breiten Interessentengruppe zugänglich macht.

Es liegt in der Natur einer solchen Publikation, dass sie nur durch ständige Aktualisierung als Hilfsmittel ihren Zweck erfüllen kann. Daher ist ein ständiger Austausch zu Fragen und Problemen notwendig. Wir bitten die betroffenen Wissenschaftler und Wissenschaftsadministratoren darum, uns auch in Zukunft ihre Fragen, Erfahrungen, Anregungen und Lösungen mitzuteilen, so dass ein aktualisiertes Dokument für die praktische Arbeit mit dem EU-Rahmenprogramm zur Verfügung steht, in dem die jeweiligen Erfahrungswerte zum Nutzen aller gesammelt werden können. Wir werden daher die auf unserer homepage aufliegende Version ständig aktuell halten.

Über Anregungen und Kommentare würden wir uns freuen (Claudia Labisch, [cl@kowi.de](mailto:cl@kowi.de) und Dieter Dollase, [dd@kowi.de](mailto:dd@kowi.de)).

## II. Beteiligung/Förderfähigkeit

Eine der wichtigsten Rechtsgrundlagen zur Implementierung der EU Forschungsförderung sind die Regelungen über die Teilnahme an den Forschungsprogrammen. Auch wenn diese sogenannten Beteiligungsregeln über die Teilnahmebedingungen hinaus bereits viele Verfahrens- und Durchführungsbestimmungen beinhalten, sind es immer wieder fallspezifische Fragen, die einer Klärung bedürfen.

### i) Kriterien für die Förderfähigkeit (*eligibility criteria*)

- **In welchen Rechtsdokumenten sind die Kriterien für die Förderfähigkeit für im Rahmen des 6. Rahmenprogramms eingereichten Anträge festgelegt?**

Folgende Dokumente regeln die Kriterien für Förderfähigkeit für die eingereichten Anträge:

- a) Der Text der entsprechenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (ABl.) veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (Call for proposal)
- b) Das Arbeitsprogramm des spezifischen Programms im 6. RP; zu jedem Aufruf veröffentlicht die Kommission ein überarbeitetes Arbeitsprogramm, das in jedem Fall vor Antragstellung gründlich konsultiert werden sollte
- c) Die Beteiligungsregeln für das Sechste Rahmenprogramm (2002-2006) (ABl. EC L 355/23), Kapitel II, Artikel 4 bis 11, und
- d) Die Leitlinien zu den Vorschlagsbewertungs- und Auswahlverfahren (Guidelines on Proposal Evaluation and Selection Procedures), von der Kommission angenommen am 27.03.2003 (COM C/2003/883), geändert durch Beschluss COM/2003/4350 vom 25. November 2003.

### ii) Beteiligung ohne finanzielle Gemeinschaftsunterstützung

- **Im 5. Rahmenprogramm bestand die Möglichkeit, dass Teilnehmer aus EU-Mitgliedstaaten an geförderten Projekten teilnehmen konnten, ohne Fördermittel zu erhalten. Gilt dies auch für das 6. RP? Falls ja, welche Verantwortungen bzw. Verpflichtungen hätte ein Teilnehmer, der keine Förderung erhält?**

Am 6. Rahmenprogramm können sich Rechtspersonen aus EU-Staaten ohne Förderung beteiligen. Ihre Kosten werden bei der Ermittlung der **Gesamtprojektkosten**, jedoch nicht bei der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft berücksichtigt. D.h. die Kosten der Partner, die keine Fördermittel erhalten, müssen in den Kostenaufstellungen (Formular A 3) bei der Beantragung angegeben werden. In solchen Fällen kann eine spezielle Klausel für solche Vertragspartner in den Vertrag aufgenommen werden, die festlegt, dass diese keinen Finanzprüfungen oder Prüfungen ihrer Buchführungs- und Managementprinzipien laut Artikel II.29.1, Annex II zum 6.RP-Mustervertrag unterliegen. Folglich gilt Annex II, Teil B, Abschnitt 1 des Vertrages (erstattungsfähige Projektkosten, direkte Kosten, indirekte Kosten, Kostenabrechnungsmodelle, Einnahmen des Projektes, finanzieller Beitrag der Gemeinschaft, Erstattungssätze, Prüfbescheinigungen, Zinserträge im Rahmen von Vorfinanzierungen durch die Kommission, Zahlungsmodalitäten) für diese(n) Vertragspartner nicht. Außerdem unterliegen diese Vertragspartner **nicht** den für das Projekt geltenden Bedingungen bezüglich der finanziellen gesamtschuldnerischen Haftung.

### iii) Eigentumsverhältnisse der Teilnehmer

- **Kann eine in einem Mitgliedstaat (MS) bzw. einem assoziierten Staat (AS) bestehende Rechtsperson am Programm teilnehmen, wenn sich die Mehrheit ihrer Anteile im Eigentum einer in einem Drittland ansässigen Rechtsperson befindet?**

Die Beteiligungsregeln für das Sechste Rahmenprogramm (2002-2006) [ABl. L355 vom 30.12.2002] legen fest, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige Rechtsperson eine Rechtsperson eines Mitgliedstaates bzw. eine in einem assoziierten Staat ansässige Rechtsperson eine Rechtsperson eines assoziierten Staates ist. In anderen Worten bedeutet dies, dass die Nationalität einer Rechtsperson nach dem Staat beurteilt wird, in dem diese ihren Sitz hat, nicht nach der Nationalität ihrer Eigentümer. Der direkte oder indirekte Besitz des Nennwertes des ausgegebenen Gesellschaftskapitals einer Rechtsperson ist nur dann relevant, wenn zwei oder mehrere Rechtspersonen an einer indirekten Maßnahme des 6. RP beteiligt sind und zwischen ihnen ein Kontrollverhältnis besteht. Laut Artikel 5.2 der Beteiligungsregeln muss die Mindestteilnehmerzahl (sofern nicht durch die Arbeitsprogramme erhöht oder geändert) mindestens drei unabhängige Rechtspersonen umfassen, die in drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten ansässig sind, wobei mindestens zwei aus Mitgliedstaaten oder assoziierten Bewerberländern stammen müssen. (*Beispiel: 2 unabhängige italienische Rechtspersonen MS (Italien, Dänemark) und 1 unabhängige Rechtsperson AS (Bulgarien)*)

### iv) Veränderungen im Konsortien

- **Wann und unter welchen Bedingungen sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Erweiterung des Konsortiums erforderlich?**

Im 6. Rahmenprogramm besitzen Konsortien eine größere Autonomie, die die Möglichkeiten einer Erweiterung um zusätzliche Vertragspartner mit anderen Leistungen, die für das Projekt erforderlich sind, sowie einer Änderung der Konsortiumszusammensetzung durch den Austausch von Vertragspartnern während der Projektlaufzeit umfasst. Das Konsortium kann eine solche „Erweiterung“, die von einem Ersatz eines Vertragspartners durch einen Anderen bis zu einer Bewerbungsaufforderung des Konsortiums zur Wahl des/der neuen Vertragspartner(s) aus den Antragstellern reichen kann, eigenständig vornehmen. Diese Möglichkeit besteht **nur** für **Integrierte Projekte (IP)** und **Exzellenznetzwerke (NoE)**, bei denen ein spezielles Budget für neue, zu Beginn des Projektes noch nicht benannte Vertragspartner reserviert wurde und geht **nicht** mit einer Erhöhung der EU-Förderung für das Projekt einher.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bei einer „Erweiterung“ sind notwendig, wenn im technischen Annex des Vertrages (Annex I) festgelegt ist, dass noch nicht namentlich benannten Vertragspartnern Kosten zugewiesen werden. In diesem Fall muss das Konsortium eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausarbeiten, mit der die relevante *science community* entsprechend in Kenntnis gesetzt wird. Die eingehenden Anträge werden ausgewertet und die neuen Vertragspartner der Kommission vorgeschlagen. Die Bedingungen für die Durchführung solcher Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden in Annex III, Artikel 2 des Vertrages für diese Instrumente spezifiziert (<http://www.kowi.de/rp/default>; dort unter „Muster- und Konsortialvertrag“).

Die Kommission kann ihrerseits beschließen, unter bestimmten Umständen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen die Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel für laufende Projekte zu veröffentlichen, um neue Aktivitäten abdecken zu können, das Konsortium und/oder das Budget zu erweitern oder bestimmte Arten von Teilnehmern einzubeziehen. Nur in diesen Fällen kommt den ausgewählten Vorschlägen ein zusätzlicher finanzieller Beitrag der Gemeinschaft zugute. Die zusätzliche Finanzierung durch die Gemeinschaft unterliegt dann der speziellen Aufforderung der Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für laufende Projekte. In allen anderen Fällen hat das Konsortium keinen Anspruch auf eine zusätzliche Förderung.

#### **v) Natürliche Personen**

- **Müssen alle Teilnehmer Teil einer Rechtsperson sein? Können in diesem Fall natürliche Personen als Unterauftragnehmer fungieren?**

Eine natürliche Person kann Vertragspartner sein. Diese muss aufgrund ihrer Eigenschaft als natürliche Person das AC-Kostenmodell wählen. Dies ist jedoch auf Personen begrenzt, die als Einzelpersonen im Rahmen eines Forschungsvertrages arbeiten. Einige KMU sind rechtlich natürliche Personen, verfügen jedoch über Buchführungssysteme und Angestellte. Diese Rechtspersonen müssen eines der für KMU verfügbaren Kostenmodelle auswählen (FCF oder FC). Natürliche Personen können darüber hinaus als Unterauftragnehmer fungieren. In diesem Fall wählt der Vertragspartner, der den Auftrag vergibt, diese Personen entsprechend den Bestimmungen des Vertrages aus. Der Untervertrag wird nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis vergeben, d.h. es muss nicht unbedingt das preiswerteste Angebot den Zuschlag erhalten.

#### **vi) Rollen der Teilnehmer**

- **Existiert im 6. RP ein Partnerstatus, der dem des Nebenvertragspartner aus dem 5. RP entspricht?**

Nein. Es gibt nur einen Typ von Vertragspartnern, von denen alle über gleiche Rechte und Pflichten verfügen. Das bedeutet nicht, dass alle Partner den gleichen Arbeitsanteil in das Projekt einbringen müssen; ihre Rechte und Pflichten als Vertragspartner sind jedoch gleich. Durch ihren Konsortialvertrag können die Vertragspartner intern einander bestimmte Rollen bzw. Pflichten, wie beispielsweise bestimmte Managementaktivitäten, Organisation von Besprechungen oder Leistung von Arbeitspaketen, übertragen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die gemeinsamen und individuellen Pflichten jedes einzelnen Vertragspartners gegenüber der Kommission. Der Koordinator hat im Rahmen des Vertrages einige zusätzliche Pflichten. Diese beziehen sich auf die Gewährleistung des Beitritts aller Vertragspartner zum Vertrag, die Kommunikation zwischen dem Konsortium und der Kommission, die Entgegennahme und Verteilung des Gemeinschaftsbeitrages sowie das entsprechende Kostenmanagement.

- **Können einzelne Aufgaben des Koordinators durch einen der anderen Vertragspartner übernommen werden? Kann der betreffende Vertragspartner dann die entsprechenden Kosten geltend machen? Wie sind diese gegenüber der Kommission abzurechnen?**

Die zuvor genannten spezifischen Pflichten des Koordinators sind vom Management der Konsortiumsaktivitäten abzugrenzen und müssen von ihm erfüllt werden; nur der Koordinator kann diese besonderen Aufgaben ausführen und die damit verbundenen Kosten geltend machen. Es gibt jedoch viele weitere Aufgaben, die Bestandteil des Managements des Konsortiums sind. Diese können durch jeden anderen Vertragspartner entsprechend den Bestimmungen des Konsortialvertrages ausgeführt werden. Die Kosten werden entsprechend den zugewiesenen Aufgaben ermittelt. Die Aufgabenverteilung und die damit einhergehende Mittelallokation muss im Konsortialvertrag unmissverständlich im Konsens der Vertragspartner festgehalten werden.

### III. Konsortialvertrag

Im 6. Forschungsrahmenprogramm ist aufgrund der grösseren Autonomie, die den Konsortien von der Kommission gewährt wird, der Abschluss eines Konsortialvertrages für die Neuen Instrumente **obligatorisch**, für die anderen Instrumente dringend empfehlenswert. Der Konsortialvertrag wird ohne Beteiligung der Kommission verhandelt und abgeschlossen. Zur Unterstützung der Ausarbeitung eines Konsortialvertrages wurden verschiedene Modellverträge erarbeitet: <http://www.kowi.de/rp6/default>; (dort unter „Muster- und Konsortialvertrag“).

- **Kann der Koordinator angesichts der Tatsache, dass Konsortialverträge für bestimmte Instrumente, insbesondere Integrierte Projekte und Exzellenznetze, obligatorisch sind, ohne Unterzeichnung des Konsortialvertrages Vorauszahlungen an Teilnehmer auszahlen?**

Die Auszahlung von Vorfinanzierungen erfolgt durch die Kommission an den Koordinator entsprechend einer der drei in Artikel 8.2 des Vertrages mit der Europäischen Gemeinschaft genannten folgenden Optionen innerhalb von 45 Tagen:

- a) ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages;
- b) ab dem Tag, an dem die Kommission vom Beitritt des letzten Vertragspartners in Kenntnis gesetzt wird, der zur Erreichung der Mindestteilnehmerzahl erforderlich ist, die in den Beteiligungsregeln festgelegt und in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, auf die sich das Projekt bezieht, angegeben ist; oder
- c) ab dem Tag, an dem die Kommission vom Beitritt aller Vertragspartner zum Vertrag in Kenntnis gesetzt wird.

Der erste Punkt ist also, dass im Vertrag festgelegt wird, welche dieser Optionen, die sich auf die Zahlungen der Kommission an den Koordinator bezieht, Anwendung finden soll.

Der zweite Punkt ist nun die Verteilung der Vorauszahlungen durch den Koordinator an die Vertragspartner. Für die Zahlung der Vorauszahlung laut obiger erster Option ist in Artikel 8.1.c festgelegt: *Allerdings wird der anfängliche Vorfinanzierungsbetrag nicht an die an die Vertragspartner verteilt, bis die in den Beteiligungsregeln verlangte Mindestanzahl an Vertragspartnern dem Vertrag beigetreten ist.* In diesem Fall kann der Koordinator den EG-Beitrag erst nach Erreichen der Mindestanzahl an Teilnehmern an die anderen Partner auszahlen. Für alle Fälle legt Artikel 8.1.c fest, dass: der Koordinator den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft ohne unbegründete Verzögerung verteilt. „Ohne unbegründete Verzögerung“ bedeutet in der Regel entsprechend den im Konsortialvertrag bzw. speziellen Vertragsklauseln festgelegten Bestimmungen (z.B. bezüglich der vorherigen Bereitstellung einer Bankgarantie oder sonstiger finanzieller Sicherheiten). Der Koordinator verteilt jede Tranche des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft entsprechend den Vertragsbestimmungen sowie relevanten Beschlüssen des Konsortiums (wobei letztere nicht im Widerspruch zu den Vertragsbestimmungen stehen dürfen) an die Vertragspartner. Obwohl sich die Kommission zu einer Auszahlungsfrist von 45 Tagen verpflichtet, kann es der Erfahrung nach zu Zahlungsverzögerungen kommen.

- **Kann der Koordinator die Vorauszahlung an Vertragspartner erst dann auszahlen, wenn deren Aktivitäten im Rahmen des Projektes beginnen (beispielsweise, wenn ihre Aufgaben anfangen)?**

Ja, sofern dies durch das Konsortium so vereinbart wurde. Der Koordinator informiert die Kommission über die auf diese Vorauszahlung entstandenen Zinsen.

- **Ist der Koordinator verpflichtet, jedem Partner den Betrag für ausgeführte Aktivitäten zu erstatten, auch wenn die Kommission bestimmte Aktivitäten zu bestimmten Sätzen erstattet?**

Die Mitglieder des Konsortiums können entscheiden, wie der von der Kommission ausgezahlte finanzielle Beitrag verteilt werden soll. Dies kann streng nach den durch die Kommission festgelegten Erstattungsraten oder entsprechend den Präferenzen des Konsortiums erfolgen. Wie auch immer die Entscheidung lautet, es ist zur Vermeidung von Problemen wichtig, dass diese Regelung im Konsortialvertrag eindeutig verankert wird.

#### IV. Vertragsverhandlungen und Contract Preparation Forms – (CPF)

- Im Formblatt A.2.c für Integrierte Projekte (IP) wird im ersten Abschnitt (a) erklärt, dass die Organisation über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen für erforderliche Gegenwertmittel verfügt. Welche Auswirkungen hat diese Klausel für Nicht-EU-Teilnehmer bzw. Teilnehmer, die mit dem AC-Kostenmodell arbeiten?

Teilnehmer aus Nicht-EU-Ländern ohne EU-Förderung sind **nicht** verpflichtet, ihre Gegenwertmittel anzugeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese ihre eigenen Vorkehrungen treffen, um zu gewährleisten, dass sie die geschätzten Kosten decken können. Die Kapazität des betreffenden Vertragspartners zur Ausführung der Arbeiten ist zu bestätigen.

Nicht EU-Teilnehmern mit EU Förderung, die nach dem AC-Kostenmodell arbeiten, gewährt die Gemeinschaft die Deckung aller zusätzlichen erstattungsfähigen Kosten, die laut Vertrag erstattet werden können, jedoch nicht aller Kosten, die im Rahmen des Projektes entstehen. Diese Teilnehmer müssen die übrigen Ressourcen angeben, die sie in das Projekt einbringen werden, und die Kosten dieser übrigen Ressourcen schätzen (z.B. fest angestelltes Personal, Infrastruktur usw.) sowie diese während der Projektdauer abrechnen.

## V. Kosten und Beitrag der Europäischen Gemeinschaften

- **Wie sieht die Förderpolitik für EU-Projekte im 6. Rahmenprogramm für gemeinnützige Organisationen (regierungsunabhängig) aus?**

Die Beteiligung solcher Organisationen unterliegt keinen Einschränkungen. Art und Umfang der Finanzierung, die sie erhalten, sind jedoch vom verwendeten Kostenmodell abhängig, das seinerseits durch die Art der Rechtsperson sowie ihrer Buchführungspraxis bestimmt wird. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck und gemeinnützige Einrichtungen, die keine Buchführung haben, in der der Anteil ihrer direkten und indirekten Kosten bezüglich des Projektes ausgewiesen werden kann, können sich für das Zusatzkostenmodell (AC-Modell) entscheiden. Bei diesem Modell rechnet der Vertragspartner 100% der erstattungsfähigen direkten **zusätzlichen** Kosten<sup>1</sup> sowie eine Pauschale für indirekte Kosten ab. Die Pauschale ist ein fester Zuschuss in Höhe von 20% aller erstattungsfähigen direkten **zusätzlichen** Kosten abzüglich der Kosten für Unteraufträge. Abweichend von dieser Regel können Vertragspartner mit AC-Modell Kosten für fest angestelltes Personal in dem Umfang, in dem die tatsächlichen Kosten nachweisbar sind, abrechnen, allerdings nur im Rahmen der Managementaktivitäten im Konsortium.

### i) Kostenmodelle und Wahl des Kostenmodells

- **Wie sind Kostenmodelle auszuwählen?**

Die Wahl des Kostenmodells ist von der Art der betreffenden Rechtsperson und ihrem Buchführungssystem abhängig:

- a. Abgesehen von natürlichen Personen können alle Rechtspersonen das Vollkostenmodell (FC-Modell) wählen;
- b. Natürliche Personen verwenden das Zusatzkostenmodell (am Projekt als Einzelpersonen beteiligte Einzelpersonen - keine KMU ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
- c. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Einrichtungen ohne Erwerbszweck und gemeinnützige Einrichtungen sowie internationale Organisationen können das Zusatzkosten-(AC), das Vollkosten-Flatrate- (FCF) oder das Vollkosten-Modell (FC) wählen. Allerdings können sich nur diejenigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Einrichtungen ohne Erwerbszweck und gemeinnützigen Einrichtungen sowie internationalen Organisationen, für das AC-Modell entscheiden, die nicht über ein Buchführungssystem verfügen, in dem der Anteil ihrer direkten und indirekten Kosten bezüglich des Projektes ausgewiesen werden kann.
- d. Als KMU definierte Rechtspersonen können das FC- oder das FCF - Modell wählen.

---

<sup>1</sup> Direkte zusätzliche Kosten sind erstattungsfähige Kosten **zusätzlich** zu den normalen wiederkehrenden Kosten des Vertragspartners, die in direkter Verbindung mit dem Projekt stehen und nicht durch andere Fördermittel gedeckt sind.

– **Worin unterscheiden sich die drei Modelle?**

- Im FC-Modell können alle direkten und indirekten Kosten im Projekt abgerechnet werden. Die Kosten werden nach verschiedenen Sätzen je nach Aktivität und Instrument erstattet.
- Im FCF-Modell können alle direkten Kosten sowie eine Pauschale zur Abdeckung der indirekten Kosten im Projekt abgerechnet werden. Direkte Kosten werden nach verschiedenen Sätzen je nach Aktivität und Instrument erstattet.
- Im AC-Modell können nur erstattungsfähige zusätzliche direkte Kosten sowie eine Pauschale zur Abdeckung der indirekten Kosten im Projekt abgerechnet werden. Diese zusätzlichen Kosten werden bei allen Instrumenten zu 100% erstattet. (**Ausgenommen** davon sind **Exzellenznetzwerke**, bei denen die Kosten den Zuschuss zur Integration überschreiten müssen und Kosten in Abhängigkeit von der Zusammensetzung des Konsortiums, den entstandenen Kosten sowie der Höhe des Zuschusses zur Integration gegebenenfalls zu weniger als 100% erstattet werden. *(Bezüglich der Erstattungsraten pro Aktivität und Kostenmodell siehe Tabelle in Teil 4 der Kurzfassung sowie Teil 3.1.3.2 des Leitfadens zu finanziellen Aspekten von indirekten Maßnahmen im 6. RP.)*)

– **Müssen die angegebenen indirekten Kosten auf den tatsächlichen Kosten für die Projektdauer basieren oder können diese aus der aktuellen Finanzbuchhaltung ermittelt werden?**

Dies ist nur für Vertragspartner relevant, die das FC-Modell verwenden, das wiederum eine Buchführung voraussetzt, die diese Kosten korrekt identifiziert und zwischen direkten und indirekten Kosten unterscheidet. Nur für das Projekt relevante indirekte Kosten sind erstattungsfähig. Während zur Ermittlung der erwarteten Kosten bei der Antragstellung für die Projektdauer ein Schätzwert verwendet werden kann, können für die jeweiligen Berichtszeiträume nur tatsächliche Kosten abgerechnet werden. Nur für das Projekt relevante indirekte Kosten sind erstattungsfähig; dies müssen tatsächliche Kosten sein, die bei Abweichungen von den Schätzwerten zu korrigieren sind.

– **Wie genau müssen Vertragspartner, die das Zusatzkostenmodell anwenden, die eigenen in das Projekt eingebrachten Ressourcen beziffern?**

Ein im Mustervertrag festgelegter Grundsatz des 6. Rahmenprogramms ist, dass sich die Kostenerstattung der Gemeinschaft auf wirklich entstandene, wirtschaftliche und notwendige Kosten bezieht. Während bei der Antragstellung nur geschätzte Werte angegeben werden können, verlangt die Kommission für die Kostenberichte: „Bei den Projekten des 6. RP sieht die neue Haushaltsordnung vor, dass die Vertragspartner, die sich auf das Zusatzkostenmodell stützen, alle anderen in das gemeinschaftsfinanzierte Projekt eingebrachten Kosten genau angeben und eine entsprechende Kostenschätzung vorlegen“ (ABl. C 99/47, Punkt 25, Abs. 3 vom 23.04.2004).

## ii) Vorauszahlungen

- **Die Richtlinien legen eindeutig fest, dass Bankzinsen, die beim Koordinator durch Vorauszahlungsmittel entstehen, Projekteinnahmen sind. Sind Bankzinsen, die den Vertragspartnern entstehen, ebenfalls Projekteinnahmen?**

In der Haushaltsordnung ist festgelegt, dass Zinsen des Koordinators aus den Vorauszahlungen Einnahmen sind. Der 6.RP-Mustervertrag (Annex II, Artikel II.27) legt fest, dass „der Koordinator der Kommission die Höhe der Zinsen oder der gleichwertigen Vergünstigungen mit[teilt], die bei den Vorfinanzierungen angefallen sind“, die er von der Kommission erhalten hat. Der finanzielle Gemeinschaftsbeitrag ist mit Zinsen oder gleichwertige Vergünstigungen aus der Vorfinanzierung des Projektes laut Artikel II.27 zu verrechnen (siehe auch Artikel II.24.5). Zinserträge von Vertragspartnern nach erfolgter Überweisung der Vorfinanzierung werden nicht als Einnahmen erklärt.

## iii) Personalkosten

- **Die Richtlinien beziehen sich auf die Verwendung tatsächlicher Kosten. Im 5. RP konnten Vertragspartner durchschnittliche Beschäftigungskosten ansetzen. Sind unter 6. RP durchschnittliche Beschäftigungssätze nicht mehr zulässig?**

Durchschnittliche Beschäftigungskosten sind laut 6.RP-Mustervertrag nicht mehr zulässig - nur tatsächliche Kosten können verwendet werden. Vertragspartner können zur Schätzung des Projektbudgets für die Gesamtdauer Durchschnittssätze verwenden, für die jeweiligen Berichtszeiträume sind jedoch ausschließlich tatsächliche Kosten abzurechnen. Die Berechnung der tatsächlichen Personalkosten muss auf individueller Basis erfolgen.

- **Wie werden die Produktivstunden pro Jahr ermittelt?**

Alle erstattungsfähigen Kosten sind entsprechend der üblichen Buchführung des Vertragspartners zu ermitteln; dazu gehört ebenfalls die Ermittlung der Produktivstunden. Auch der Auslastungssatz muss die tatsächlichen Produktivstunden widerspiegeln.

- **Kann die Kommission bei Anwendung des AC-Modells fest angestelltes Personal fördern?**

Artikel II.20 des Annex II (Allgemeine Bedingungen) zum 6.RP-Mustervertrag enthält folgende Festlegung: „Vertragspartner, die das Zusatzkostenmodell verwenden, können bei einem Projekt nur die direkten Kosten geltend machen, die zusätzlich zu ihren laufenden Kosten anfallen. Direkte zusätzliche Kosten, die ausdrücklich durch Beiträge Dritter gedeckt sind, können nicht geltend gemacht werden. Direkte Personalkosten sind beschränkt auf die tatsächlichen Kosten des Personals, das dem Projekt zugewiesen worden ist, wobei der Vertragspartner mit dem Personal folgende Vereinbarungen geschlossen hat:

- a. einen Zeitvertrag über die Arbeit an FTE - Projekten der Gemeinschaft,
- b. einen Zeitvertrag für den Abschluss einer Promotion,
- c. einen Vertrag, der ganz oder teilweise zusätzlich zur normalen laufenden Finanzierung des Vertragspartners aus Fremdmitteln finanziert werden muss. Kosten, die aus den normalen

laufenden Mitteln gedeckt werden, können im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht geltend gemacht werden.“

Demzufolge kann ein Vertragspartner, der das AC-Modell verwendet, die Kosten für am Projekt beteiligtes fest angestelltes Personal abrechnen, sofern dieses einen Vertrag hat, der ganz oder teilweise zusätzlich zur normalen laufenden Finanzierung des Vertragspartners aus zusätzlichen Fremdmitteln finanziert werden muss.

Beispiel: Ein Wissenschaftler hat einen festen Arbeitsvertrag, die ausgeführten Arbeiten decken jedoch nur einen Teil der wöchentlichen Arbeitszeit des Wissenschaftlers. Das Gehalt des Wissenschaftlers beträgt für seine Teilzeitbeschäftigung 5000 €. Das Vollzeitäquivalent für die gleiche Stelle ist jedoch 6000 €. Ist dies im Arbeitsvertrag ausgewiesen, kann der Wissenschaftler ein zusätzliches Gehalt von bis zu 1000 € für die Ausführung zusätzlicher Aufgaben bis zum zulässigen Maximum erhalten. In diesem Fall kann die Differenz (1000 €) in Abhängigkeit von der tatsächlich im Rahmen des 6.RP-Projektes gearbeiteten Zeit ganz oder teilweise als zusätzlicher direkter erstattungsfähiger Kostenfaktor gelten.

In einem solchen Fall ist es wichtig, dass:

- Der Arbeitsvertrag (oder diesbezügliche Dokumente) eindeutig ausweist, dass der Betrag, den die Person für Arbeiten im Rahmen eines durch externe Mittel finanzierten Vertrages erhält, bei dessen Aufschlag auf das Teilzeitgehalt der betreffenden Person nicht den entsprechenden Vollzeitbetrag überschreitet. Zwischen Arbeitszeit und Gehalt für die Zeit im Rahmen der laufenden Kosten des Angestellten und dem Teil, der einer externen Finanzierung unterliegt, unterschieden wird.

UND

- Das zusätzliche Gehalt tatsächlich gezahlt wird.

Die Bedingungen des Arbeitsvertrages müssen der nationalen Gesetzgebung entsprechen. Darüber hinaus kann fest angestelltes Personal bei AC-Vertragspartnern Managementaktivitäten zugeordnet werden, wenn die direkten Kosten für dieses Personal ausgewiesen werden können. Für diese Kosten gilt der Satz nicht, da es sich hier nicht um direkte zusätzliche Kosten handelt.

#### – **Wie sollen Vertragspartner Personalkosten von Drittländern abrechnen?**

Kann eine in einem Drittland ansässige Rechtsperson ohne EG-Förderung teilnehmen, muss diese die Personenmonate und -kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungs- und Managementprinzipien ermitteln. Diese Angaben sind im technischen Anhang (Annex I) des Vertrages auszuweisen, und das für die Kosten dieses Vertragspartners veranschlagte Budget wird als Bestandteil der Projektgesamtkosten aufgenommen (jedoch nicht als Teil des geschätzten maximalen EG-Beitrages). Wenn eine Rechtsperson aus einem Drittland durch EG-Fördermittel gefördert werden kann, wird diese wie jeder andere Vertragspartner behandelt: sie muss alle Vertragsbedingungen einschließlich der Bedingungen bezüglich der erstattungsfähigen Kosten erfüllen (Artikel II.19 bis 22, II.25 und Annex II des 6.RP-Mustervertrages).

- **Wenn Personal eines Schwesterunternehmens, das kein Vertragspartner ist, Managementaufgaben des Koordinators erbringt - sind das erstattungsfähige Kosten im Rahmen des Vertrages?**

Nein. Auch wenn zwei Unternehmen miteinander verbunden sind, sind sie separate Rechtspersonen, und nur eines von ihnen ist Vertragspartner. Deshalb gelten durch Schwestergesellschaften ausgeführte Arbeiten als Arbeiten im Rahmen von Unteraufträgen. Im Allgemeinen können Managementkosten nicht in Unteraufträgen vergeben werden. Bestimmte geringfügige Kosten können jedoch nach ihrer Art bzw. selbst dann, wenn diese Bezug zur Managementaktivität haben, in Unteraufträgen vergeben werden. (So sind beispielsweise die Prüfungsberichte externer Prüfer *per definitionem* Unteraufträge; die Vergabe der Organisation eines Workshops oder Seminars ist gegebenenfalls auch akzeptabel, usw.). Diese Kosten können als Unterauftragskosten behandelt (sofern sie die Kriterien für Unteraufträge erfüllen - d.h. keine in Annex I genannten Kernelemente, usw.) oder potentiell als Ressourcen betrachtet werden, die dem Vertragspartner von einer dritten Partei zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt sie erfüllen die im Mustervertrag (d.h. vorausgehender Vertrag, Annex I, usw.) festgelegten Kriterien.

- **Wie detailliert ist die „abzurechnende Arbeitszeit“ zu erfassen? Ist es ausreichend, wenn der Wissenschaftler die Stunden aufzeichnet? Oder genügt die Angabe der Anzahl Monate, die er/sie an einem EU-Projekt gearbeitet hat?**

Die abzurechnende Arbeitszeit muss während der gesamten Projektdauer mittels geeigneter Mittel (einschließlich Stundenzettel) entsprechend den herkömmlichen Abrechnungsregeln des Vertragspartners erfasst werden. Die Person, der durch den Vertragspartner die Verantwortung für die Arbeiten übertragen wurde, muss die Aufzeichnungen bestätigen. Eine Schätzung ist nicht ausreichend. Angestellte füllen **Stundenzettel** in der Regel täglich aus, während die **Bestätigung** durch den jeweiligen Projektleiter monatlich erfolgen kann. Bestätigte Stundenzettel müssen den Namen der Person sowie die Zeit enthalten, die diese am Projekt gearbeitet hat. Führt die Person im Rahmen des Vertrages verschiedene „Aktivitäten“ aus, muss zwischen den Aufgaben bezüglich jeder Aktivität unterschieden werden können. Außerdem muss im Falle einer Prüfung ein vollständiger Überblick über die Arbeitszeit möglich sein (d.h. für Personen, die in Teilzeit am Projekt beschäftigt sind, muss es möglich sein, zu ermitteln, womit diese ihre Arbeitszeit verbracht haben, wenn nicht am Projekt). Für Personalzeiten abgerechnete Kosten müssen tatsächliche Kosten, keine Durchschnittswerte sein und in den Büchern des Vertragspartners (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) ausgewiesen werden, nicht nur in internen Büchern (Managementunterlagen).

- **Können für Forschungspersonal Überstunden abgerechnet werden?**

Wenn Überstunden tatsächlich bezahlt werden und die interne Regelung der Einrichtung die Zahlung von Überstunden vorsieht, so ist dies möglich, sofern die Überstunden für das Projekt erforderlich sind. Im Allgemeinen werden Überstunden jedoch, außer bei bestimmtem technischen Personal, nicht bezahlt und sind gewöhnlich nicht zur Durchführung des Projektes erforderlich.

- **Sind interne Berater als Unterauftragnehmer zu behandeln, da deren Kosten normalerweise in den Büchern als „Lieferungen/Leistungen“ erfasst werden? Zieht dies dann auch die Erfordernis einer Bewerbungsaufforderung sowie die Beachtung des günstigsten Preis-Leistungs-Verhältnisses nach sich?**

Dies ist von den Buchführungsprinzipien des Vertragspartners abhängig: werden interne Berater in den Büchern als Unterauftragnehmer behandelt, so sind sie Unterauftragnehmer; werden sie als Personal geführt, sind sie keine Unterauftragnehmer. Sind sie Unterauftragnehmer, gelten die Bestimmungen des Mustervertrages, die fordern, dass Unterverträge an den besten Bieter zu vergeben sind.

#### **iv) Vergabe von Unteraufträgen**

- **In welchen Fällen kann ein Vertragspartner Unteraufträge vergeben?**

Generell müssen Vertragspartner über die Kapazitäten verfügen, die Arbeiten selbst auszuführen (Artikel II.6 Abs.1 Annex II zum 6.RP-Mustervertrag). Eine Vergabe von Unteraufträgen stellt eine Abweichung von dieser allgemeinen Regelung dar und ist auf spezielle Fälle zu beschränken.

##### **A. Bedingungen für durch Unteraufträge vergebene Aktivitäten:**

- Unteraufträge dürfen nur einen begrenzten Teil des Projekts ausmachen und dürfen auf keinen Fall Kernelemente des Projektes darstellen.
- Auch wenn bestimmte Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden können, bleibt der Vertragspartner für die Durchführung des Projektes voll verantwortlich, behält, sofern zutreffend, das erzeugte geistige Eigentum und muss gewährleisten, dass sich bestimmte Bedingungen des Mustervertrages im Vertrag mit dem Unterauftragnehmer widerspiegeln. (Artikel II.6 Abs. 2.a, Annex II zum 6.RP-Mustervertrag).

##### **B. Bedingungen für den Unterauftragnehmer:**

- Der Unterauftragnehmer muss eine Rechtsperson sein.
- Unteraufträge werden nur an dritte Parteien vergeben (Artikel II.1, 27, Anlage II des RP6-Mustervertrages). Die Vergabe von Unteraufträgen zwischen Vertragspartnern ist außer in absoluten Ausnahmefällen nicht möglich. (Dies könnte der Fall sein, wenn eine andere unabhängige Abteilung eines Vertragspartners, die nicht am Projekt beteiligt ist, eine Leistung für einen anderen Vertragspartner erbracht hat. Dies ist jedoch soweit wie möglich zu vermeiden.)
- Unteraufträge, deren Kosten im Rahmen des Projektes geltend gemacht werden, sind nach dem besten Preis-/Leistungsverhältnis sowie entsprechend der nationalen Gesetzgebung des betreffenden Vertragspartners zu vergeben (siehe Artikel II.6. Abs. 2, Annex II zum 6.RP-Mustervertrag).

- **Gilt ein Unterauftragnehmer als Teilnehmer?**

Ein Unterauftragnehmer ist kein „Teilnehmer“ bzw. Vertragspartner, sondern eine dritte Partei und tritt immer in Verbindung mit einem Vertragspartner auf. Er führt die in Annex I zum Vertrag genannten Aufgaben oder sonstige kleinere Aufgaben, die nicht mit den Kernarbeiten des Projekts zusammenhängen, im Rahmen eines Untervertrages mit dem jeweiligen

Vertragspartner aus. Die Regeln für Untervertragskosten sind für Unterauftragnehmer einzuhalten. Durch den Vertragspartner beschäftigtes Personal gilt in der Regel nicht als Unterauftragnehmer, während für den Vertragspartner tätige Freiberufler als solche zählen (sofern diese nicht selbst Vertragspartner werden) oder als interne Berater (*intra muros*) gelten, die ausschließlich und ganzzeitig für den Vertragspartner arbeiten. Letzterem muss eine schriftlich Vereinbarung zugrunde liegen.

– **Wer bezahlt den Unterauftragnehmer?**

Als dritte Partei wird der Unterauftragnehmer nicht durch die Kommission direkt, sondern durch den Vertragspartner basierend auf dem Vertrag zwischen Vertragspartner und Unterauftragnehmer entlohnt. Sobald der Unterauftragnehmer durch den Vertragspartner bezahlt wurde, kann dieser Vertragspartner die Erstattung der Ausgaben aus diesem Untervertrag bei der Kommission als eine Form direkter erstattungsfähiger Kosten beantragen.

– **Sind die MwSt.-Kosten aus Unterverträgen in Projekten des 6. RP erstattungsfähige Kosten?**

Artikel II.19 Abs. 2 des Annex II zum 6.RP-Mustervertrag regelt eindeutig, dass Mehrwertsteuerkosten **nicht** erstattungsfähig sind. Deshalb umfassen aus Unterverträgen erstattungsfähige Kosten keine Mehrwertsteuer. Beträgt beispielsweise der für einen Untervertrag gezahlte Gesamtpreis 1.200 € (die Kosten der Leistungen betragen 1000 € zuzüglich 200 € MwSt.), betragen die direkten erstattungsfähigen Kosten 1.000 €.

– **Reichen Unterauftragnehmer unterzeichnete Finanzberichte (Formblatt C) ein?**

Unterauftragnehmer reichen **keine** Finanzberichte ein. Die dem Vertragspartner im Rahmen der Vergabe von Unterverträgen entstandenen Kosten sind jedoch im Finanzbericht des Vertragspartners auszuweisen. Der Vertragspartner muss gewährleisten, dass seine Prüfbescheinigung (Auditcertifikat) auch die erstattungsfähigen Kosten des an den Unterauftragnehmer gezahlten Betrages umfasst. Es ist allerdings zu beachten, dass auch der Unterauftragnehmer von Rechnungsprüfungen durch die Kommission, durch von der Kommission beauftragte externe Prüfer oder den Europäischen Rechnungshof geprüft werden können.

**v) Einnahmen, Erträge, Zinsen**

– **Was sind Einnahmen und Erträge eines Projektes? Welche Zinsen zählen als Erträge?**

**Einnahmen**

Es existieren drei Einnahmearten:

- Finanztransfer oder äquivalente Leistungen Dritter an den Vertragspartner;
- Sachleistungen Dritter;
- Durch das Projekt erzielte Erträge.

Die ersten beiden Fälle (Finanztransfers oder Sachleistungen) gelten als Einnahmen des Projektes, wenn der Dritte diese speziell zur Nutzung im Rahmen des Projektes tätigt. Kann der Vertragspartner jedoch frei über die Nutzung dieser Mittel entscheiden, gelten diese nicht als

Einnahmen. Werden Sachleistungen Dritter durch den Vertragspartner für das Projekt verwendet, muss dieser den Dritten über diese Verwendung gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten informieren.

### **Erträge**

Projekterträge sind alle durch das Projekt erzielten Erträge, z.B. **Verkauf** von für das Projekt gekauften Vermögenswerten (begrenzt auf den ursprünglichen Beschaffungswert, Teilnahmegebühren für durch das Konsortium durchgeführte Konferenzen; Verkauf der Tagungsberichte solcher Konferenzen; Verkauf von für das Projekt gekauften Ausrüstungen usw.).

### **Zinsen**

Die Vorauszahlung bleibt Eigentum der Gemeinschaft. Folglich muss der **Koordinator** im relevanten Berichtszeitraum gegenüber der Kommission alle Zinsen oder gleichwertigen Vergünstigungen aus der Vorfinanzierung, die er von der Kommission im Namen der Kommission erhalten hat, erklären (Formular C, Annex VI zum 6.RP-Mustervertrag). Die Kommission verrechnet die Zinseinnahmen mit den Vorauszahlungsraten, die dem Koordinator gezahlt wurden.

### **vi) Umsatzsteuererstattung**

- **Durch das Steueränderungsgesetz 2003 entfällt seit Januar 2004 die Umsatzsteuerbefreiung bei Auftragsforschung an staatlichen Hochschulen? Kann die Umsatzsteuer aus dem Gemeinschaftsbeitrag erstattet werden?**

Nein. Durch das Steueränderungsgesetz 2003 unterliegen öffentliche Hochschulen im Bereich der Auftrags- bzw. Vertragsforschung ab 1. Januar 2004 der Umsatzsteuerpflicht. Umsatzsteuer wird von der Europäischen Kommission als nicht erstattungsfähige Kosten klassifiziert und damit ist eine Abrechnung im Rahmen von 6. RP-Verträgen nicht möglich. Zuständig für diese Fragen (wie z.B. Vorsteuerabzugsberechtigung) sind die jeweiligen Finanzämter bzw. die Gesetzgeber der Länder und des Bundes.

### **vii) Beiträge Dritter**

- **Was sind Beiträge Dritter?**

Dies sind Sachleistungen oder Finanztransfers, die einem Vertragspartner basierend auf einem **vorausgehenden Vertrag** durch Dritte gewährt werden. Dritte sind Rechtspersonen, die weder Vertragspartner noch Unterauftragnehmer sind. Ein Unterauftragnehmer ist bezüglich des Vertrages ebenfalls eine dritte Partei, jedoch nicht der Art, die in der Regel durch diese Bestimmungen bezeichnet wird. Die Leistung von Beiträgen in ein 6. RP-finanziertes Projekt durch Dritte wird in Artikel 8 der Beteiligungsregeln sowie Artikel II.23 a) und b) in Annex II zum 6.RP-Mustervertrag geregelt.

- **Was ist der Unterschied zwischen einer Sachleistung und einem Finanztransfer?**

Ein Beispiel für eine Sachleistung (contribution in kind) ist, wenn ein Vertragspartner das Personal eines Dritten nutzt, für das Projekt zu arbeiten. Ein Beispiel für einen Finanztransfer ist ein finanzieller Beitrag zusätzlicher öffentlicher oder privater Fonds, die für Forschungstätigkeiten und mit Auswirkungen auf eine 6.RP-Aktion zur Verfügung gestellt werden. Diese

beiden Arten von Beiträgen Dritter können unter bestimmten Bedingungen als Einnahmen gelten (siehe Beiträge Dritter).

– **Müssen der Vertragspartner und der Dritte einen vorausgehenden Vertrag unterzeichnen und bei der Kommission einreichen?**

Zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner muss ein vorausgehender Vertrag geschlossen werden, der festlegt, dass dem Vertragspartner Ressourcen durch Dritte zur Verfügung gestellt werden bzw. wurden. Ein Beleg dieses vorausgehenden Vertrages ist der Kommission vorzulegen; die Kommission muss diesem zustimmen. Dritte und ihre Ressourcen, die dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden (basierend auf dem Vertrag), sind Gegenstand des technischen Anhangs des Vertrages (Annex I).

– **In welchen Fällen können Personalkosten Dritter erstattungsfähige Kosten des Vertragspartners sein?**

Die Kriterien sind in Artikel II.19 Abs. 1e), Annex II zum 6.RP-Mustervertrag festgelegt: „bei Leistungen Dritter auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen diesen und dem Vertragspartner, die vor deren Beitrag zu dem Projekt bestand, und sofern die entsprechenden Aufgaben und ihre Ausführung durch den Dritten in Annex I genau angegeben sind, müssen die Kosten: i) im Einklang mit den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen des Dritten und in dem Art. II.19 Abs. 1 in den unter Buchstabe d) genannten Grundsätzen angefallen sein; ii) den sonstigen Bestimmungen dieses Artikels und dieses Annex entsprechen; und iii) spätestens zum Datum der Ausstellung der Prüfbescheinigung gemäß Art. II.26 in der Buchhaltung des Dritten erfasst sein.“

– **Wann sind zusätzliche Finanzierungen durch Dritte Einnahmen, die nicht von den erstattungsfähigen Kosten abgezogen werden?**

Diese Mittel sind Einnahmen des Projektes, wenn der Dritte diese **speziell** zur Nutzung im Projekt bereitstellt. Kann der Vertragspartner jedoch frei über die Nutzung dieser Mittel entscheiden, gelten diese nicht als Einnahmen. Werden Sachleistungen Dritter durch den Vertragspartner für das Projekt verwendet, muss dieser den Dritten über die Verwendung gemäß seinen geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten informieren. Die Einnahmen werden nicht von den erstattungsfähigen Kosten abgezogen; das gilt nicht bei Vertragspartnern, die mit dem Zusatzkostenmodell (AC-Modell) arbeiten. Die Gesamtsumme der Einnahmen zuzüglich des finanziellen Gemeinschaftsbeitrages darf den Betrag der insgesamt erstattungsfähigen Kosten der Aktion nicht überschreiten. Überschreiten die zum finanziellen Gemeinschaftsbeitrag addierten Einnahmen die insgesamt erstattungsfähigen Kosten, so wird der finanzielle Gemeinschaftsbeitrag reduziert. Das Gewinnkonzept einer 6. RP-Förderung (siehe Artikel 165.1.a) der Durchführungsregeln für die Haushaltsordnung) wird definiert als „der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der betreffenden Aktion hinaus...“. (Beispiel: Die Kosten betragen 100, der erwartete EG-Beitrag beträgt 50. Da die Einnahmen jedoch 60 betragen, wird der EG-Beitrag bei einem maximalen EG-Beitrag in Höhe von 50% der Kosten auf 40 reduziert).

### viii) Gemeinsame Forschungseinheiten (GFE = Unités mixtes de recherche/UMR)

#### – Was ist eine GFE?

GFE bezeichnet eine Partnerschaft zwischen Rechtspersonen ohne die Bildung einer neuen eigenen Rechtsperson mit den folgenden Eigenschaften:

- wissenschaftliche und wirtschaftliche Einheit
- „dauerhafter“ Charakter (d.h. nicht einmalig oder projektspezifisch)
- durch eine öffentliche Behörde anerkannt

Die Partnerschaft basiert auf einem Vertrag (z.B. französischer contract quadrennial/ CNRS-Mehrjahresvereinbarung/ oder Ad-hoc-Vertrag) und hat keinen Rechtsstatus. GFE werden in der Regel zwischen Rechtspersonen gleicher Nationalität gebildet, können jedoch auch aus Rechtspersonen unterschiedlicher Nationalität bestehen (z.B. französisch-chilenisches UMR zwischen CNRS und einer chilenischen Universität). GFE werden in der Regel zwischen öffentlichen Stellen gebildet, können jedoch auch zwischen öffentlichen Stellen und privaten Unternehmen gegründet werden.

#### – Auswirkungen auf die EU-Förderung im 6. RP?

Eines der grundlegenden Prinzipien des 6. RP lautet, dass alle Teilnehmer des Konsortiums Vertragspartner mit gleichen Rechten und Pflichten sind. Es wird nicht mehr wie in früheren Rahmenprogrammen zwischen unterschiedlichen Arten von Teilnehmern, wie Hauptvertragspartnern, assoziierten Vertragspartnern oder Mitgliedern unterschieden. In Abweichung vom vorhergehenden Rahmenprogramm sieht das 6. RP jedoch vor, dass Ressourcen, die durch Dritte bereitgestellt werden, erstattungsfähige Projektkosten sein können und durch die Gemeinschaft potenziell rückerstattet werden können. Diese Kosten können jedoch auch als Einnahmen der Aktion gelten und werden demnach nicht erstattet. Basierend auf diesen Regeln sind zwei Optionen möglich:

Option 1 - Jedes Mitglied (Rechtsperson) einer an einem Projekt beteiligten GFE wird Vertragspartner (GFE, die ja keine Rechtspersonen sind, können keine Vertragspartner sein).

Option 2 - Nur ein Mitglied der GFE unterzeichnet den Vertrag und die Kosten der übrigen Mitglieder (Dritte) könnten als erstattungsfähig gelten. In diesem Fall könnten die Kosten jedoch auch als Einnahmen eingestuft werden. In diesem Kontext bietet Option 1 den Parteien einer GFE alle möglichen Garantien.

Bestehende GFE haben die Kommission jedoch darüber informiert, dass Option 1 für sie nicht in jedem Fall praktikabel ist und viele andere ähnliche Fälle existieren, wie EWIV oder andere Formen von Vereinigungen, die in den Beteiligungsregeln vorgesehen sind und für die der Sachverhalt der Einnahmen geklärt werden muss. Daher hat die Kommission die Spezielle Klausel Nr. 23, siehe „Table of special clauses“ zum Vertrag verabschiedet.

Zusammenfassend bestehen bezüglich der Möglichkeiten für GFE- Mitglieder, die an einer Teilnahme an einer indirekten Aktion interessiert sind, zwei Lösungen: jedes Mitglied ist Vertragspartner oder die Spezielle Klausel 23 wird in den Vertrag aufgenommen.

– **Wie werden die Arbeiten der Mitglieder im Vertrag festgelegt?**

Wird die Spezielle Klausel verwendet, werden die Aufgaben der am Projekt beteiligten Mitglieder, die keine Vertragspartner sind, in Annex I des Vertrages beschrieben und ihre Kosten als erstattungsfähig eingeordnet (sofern sie die anderen im Vertrag vorgesehenen Bedingungen bezüglich der Erstattungsfähigkeit erfüllen).

– **Welche Rechte und Pflichten haben die GFE-Mitglieder gegenüber der Kommission?**

Keine. Nur der Vertragspartner hat gegenüber der Kommission Rechte und Pflichten. Im Konsortialvertrag können die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern und den GFE-Mitgliedern (d.h. Management, Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums ...) geregelt werden, die Kommission ist jedoch keine Vertragspartei dieses Vertrages und nicht daran beteiligt. Für die Kommission sind Mitglieder einer GFE Dritte.

– **Welches Kostenmodell gilt für Mitglieder von GFE entsprechend der Speziellen Klausel?**

Mitglieder von GFE wenden ihr eigenes Kostenabrechnungsmodell und nicht das Kostenabrechnungsmodell des Vertragspartners an.

– **Welche Formblätter muss der Vertragspartner für die Mitglieder der GFE ausfüllen?**

Der Vertragspartner muss die Kosten der Mitglieder in CPF- Formblatt A3 erklären; allerdings ist nicht für jedes Mitglied ein separates CPF erforderlich. Der Vertragspartner muss für jedes Mitglied ein Formblatt C, einen zusammenfassenden Finanzbericht über die Summen seiner eigenen erstattungsfähigen Kosten sowie der jedes Mitglied und eine Prüfbescheinigung vorlegen. Der Vertragspartner erklärt seine eigenen Prüfbescheinigungskosten und die in der Speziellen Klausel festgelegten Mitglieder der GFE erklären ihre Prüfbescheinigungskosten.

– **Müssen die Mitglieder der GFE Berichte einreichen?**

Das Konsortium muss die ausgeführten Arbeiten benennen und die durch jedes Mitglied eingesetzten Ressourcen sowie deren Beitrag zum Projekt sind in den periodischen Berichten anzugeben und abzurechnen.

– **Was geschieht, wenn Mitglieder von mehr als einer GFE an einem Projekt beteiligt sind?**

Jedes Mitglied einer an einem Projekt beteiligten GFE ist in der Speziellen Klausel anzugeben, die für jedes teilnehmende GFE verwendet werden kann.

– **Welche ist die beste Lösung, wenn GFE aus Rechtspersonen unterschiedlicher Nationalität bestehen?**

Die rechtlich sicherste Lösung (bezüglich geltendem Recht, Rechtsprechung, Verantwortung öffentlicher Stellen usw.) besteht darin, dass jedes Mitglied Vertragspartner wird.

– **Wie wird die Frage der GFE in Marie-Curie-Aktivitäten gehandhabt?**

Für diesen Zweck findet die Spezielle Klausel Nr. 23 bis Anwendung, angepasst an Marie-Curie-Maßnahmen, siehe „Table of special clauses“

**ix) Prüfbescheinigungen/Prüfer (Auditzertifikat/Auditoren)**

Da die Projektkonsortien bei der Mittelverwaltung größere Autonomie erhalten haben, verlangt die Kommission die Vorlage von Prüfbescheinigungen über die Abrechnung der Projektmittel. Diese Prüfbescheinigungen sind für die Neuen Instrumente von jedem Partner jährlich, für die anderen Instrumente mindestens einmal für die gesamte Projektlaufzeit der Kommission vorzulegen.

– **Wer kann Prüfbescheinigungen ausstellen?**

Die Prüfbescheinigung kann ausgestellt werden:

- von einem externen Wirtschaftsprüfer gemäß der 8. Richtlinie des Rates 84/253/EWG vom 10. April 1984 (ABl. L 126/20 vom 12. Mai 1984) oder gemäß ähnlicher nationaler Bestimmungen;

oder:

- bei öffentlichen Einrichtungen von einem zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes.

Laut Artikel II 26.3 des Mustervertrages für 6.RP-Projekte können öffentliche Stellen (vertraglich definiert als „eine Stelle des öffentlichen Sektors oder eine Rechtsperson des privaten Rechts, die eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes erfüllt und die geeignete finanzielle Sicherheiten bietet“ einschließlich internationaler Organisationen), einen zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes mit der Erstellung der vertraglich erforderlichen Prüfbescheinigungen beauftragen. Dies gilt jedoch nicht für alle, die für eine Befreiung von der finanziellen gesamtschuldnerischen Haftung in Frage kommen (d.h., nicht die, deren Beteiligung durch einen Mitgliedsstaat oder assoziierten Staat garantiert wird).

Entscheidet sich eine öffentliche Stelle zur Bestätigung ihrer Prüfbescheinigungen für einen zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes, sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der zuständige Bedienstete des öffentlichen Dienstes darf **nicht** in die Erstellung des Finanzberichtes für die Aktivitäten (Formblatt C) involviert gewesen sein.

- Ist der Prüfer tatsächlich und/oder augenscheinlich nicht unabhängig vom betreffenden Vertragspartner (Beispiel eines internen Prüfers, der ein Bediensteter des betreffenden Vertragspartners ist), kann dessen Unabhängigkeit dennoch durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgestellt werden (s. Schreiben von Generaldirektor Mitsos an KoWi vom 30. September 2003 unter <http://www.kowi.de/rp6/default>; dort wird der Begriff der „**funktionellen Unabhängigkeit**“ als Kriterium genannt, die von zuständigen öffentlichen Prüfern erfüllt werden muss).

Die zuständigen nationalen Behörden müssen die Rechtsfähigkeit des zuständigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes zur Prüfung festgestellt haben. Im Schreiben des stellvertretenden Generaldirektors der GD Forschung der Europäischen Kommission an das Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 26. April 2004 wird die Rechtsfähigkeit der öffentlichen Prüfer für folgende Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums bestä-

tigt: Max-Planck-Gesellschaft, Helmholtz Gemeinschaft deutscher Forschungszentren, Fraunhofer Gesellschaft, Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL), Stiftung CAESAR.

- **Prüfbescheinigung - Ist eine stichprobenartige Prüfung der Gesamtkosten ausreichend oder ist eine vollständige Prüfung aller Transaktionen erforderlich?**

Es versteht sich von selbst, dass die Prüfung nicht jedes Detail eines großen Projektes umfassen kann. Die Prüfer legen die Kontrollstufe in Abhängigkeit von ihren Erfahrungen mit dem jeweiligen Projekttyp sowie der Komplexität angesichts des rechtlichen Rahmens fest. Die Prüfer müssen sicher sein, dass die Ergebnisse zuverlässig und im Rahmen ihrer Verantwortung akzeptabel sind.

- **Wird in der Prüfbescheinigung Bezug genommen auf die Notwendigkeit von Ausgaben ?**

Nein. Neben der Richtigkeit des angewandten Kostenmodells muss der Prüfer bescheinigen, dass die Ausgaben erstattungsfähig sind und tatsächlich getätigt wurden. Den Dienststellen der Kommission obliegt es hingegen, die Notwendigkeit der betreffenden Aufwendungen für die Durchführung des Projektes zu beurteilen. Durch diese Unterscheidung wird die Rolle des Prüfers klarer definiert.

- **Müssen Vertragspartner, deren Beteiligung sich nur über einen Teil des Zeitraumes eines Integrierten Projektes, für das jährliche Prüfbescheinigungen erforderlich sind, erstreckt, Blanko-Bescheinigungen für die Jahre vorlegen, während der sie nicht an dem Integrierten Projekt beteiligt waren?**

Vertragspartner, die nur während eines Teils der Projektdauer beteiligt sind, können das Konsortium während der Laufzeit verlassen (nach Abschluss ihrer Tätigkeiten) oder ohne Aufgaben und Ausgaben in diesem verbleiben. Wenn keine Kosten entstehen bzw. abgerechnet werden, sind keine Prüfbescheinigungen erforderlich.

## VI. Spezielle Klauseln

Im Laufe der Vertragsverhandlungen im 6. RP hat sich eine Reihe von rechtlichen Aspekten und Besonderheiten ergeben, die vom Mustervertrag und seinen Anhängen nicht abgedeckt sind. Daher hat die Kommission eine Liste entsprechender Sonderklauseln verfasst sowie Erläuterungen dazu.

– **Ist die Liste der speziellen Klauseln des Mustervertrages vollständig?**

Die Liste der bisher verabschiedeten speziellen Klauseln ist praktisch komplett. Es ist jedoch möglich, dass die Liste bei Erfordernis während der Laufzeit des 6. Rahmenprogramms ergänzt wird.

## VII. Gesamtschuldnerische Haftung

In den Instrumenten des 6. RP mit mehreren Vertragspartnern gilt das Prinzip der technischen gesamtschuldnerischen Haftung, für die meisten dieser Instrumente gilt außerdem die finanzielle gesamtschuldnerische Haftung. Ausgenommen davon sind die Marie-Curie-Aktivitäten, KMU-spezifische Aktivitäten (kooperative und Gemeinschaftsforschung) sowie bestimmte spezifische Unterstützungsmaßnahmen, sofern ordnungsgemäß gerechtfertigt.

Verstößt ein Vertragspartner gegen den Vertrag und behebt das Konsortium diesen Verstoß nicht durch Weiterführung des Projektes, kann die Kommission als letzte Maßnahme und nach Prüfung aller anderen Möglichkeiten die übrigen Vertragspartner für den geschuldeten Betrag des betreffenden Vertragspartners unter bestimmten Bedingungen haftbar machen. Sollte der Vertrag oder einem Vertragspartner wegen einer Missachtung vertraglicher Verpflichtungen oder Unregelmäßigkeiten gekündigt werden und zahlt der vertragsbrüchige Vertragspartner nicht den geschuldeten Betrag zurück, implementiert die Kommission die finanzielle gesamtschuldnerische Haftung des Konsortiums. Das Konsortium erstattet der Kommission dann diesen geschuldeten Betrag. (Diese Bestimmung kann nur auf solche Verträge Anwendung finden, für die die finanzielle gesamtschuldnerische Haftung zutrifft.)

Der an die Kommission zu zahlende Betrag darf den durch den vertragsbrüchigen Vertragspartner geschuldeten Betrag des finanziellen Gemeinschaftsbeitrags nicht überschreiten. Der vom vertragsbrüchigen Vertragspartner einzuziehende Betrag wird auf die verbleibenden Vertragspartner (außer öffentliche Stellen, internationale Organisationen oder Vertragspartner, deren Teilnahme durch einen Mitgliedsstaat oder assoziierten Staat garantiert wird) aufgeteilt. Ist der vertragsbrüchige Vertragspartner eine öffentliche Stelle, eine internationale Organisation oder ein Vertragspartner, dessen Teilnahme durch einen Mitgliedsstaat oder assoziierten Staat garantiert wird, ist er für seine Schulden allein verantwortlich, und durch den Mitgliedsstaat oder assoziierten Staat eröffnete Garantien können abgerufen werden. Die Aufteilung des Betrages auf die jeweiligen verbleibenden Vertragspartner erfolgt entsprechend ihren proportionalen Anteilen am geschuldeten Betrag, wobei dieser nicht den Anteil des Gemeinschaftsbeitrages übersteigen darf, der jedem der verbleibenden Vertragspartner zusteht.

Das Konsortium ist nicht haftbar für:

- a. Beträge, die ein vertragsbrüchiger Vertragspartner für einen nach Ablauf der Abwicklungsfrist festgestellten Vertragsbruch schuldet (festgelegt entsprechend den maximalen Zeiträumen, die über den Ablauf der Projektlaufzeit hinaus für die Vorlage der verlangten Tätigkeitsberichte und Kostenabrechnungen durch den (die) Vertragspartner, deren Billigung durch die Kommission sowie die abschließende Zahlung durch die Kommission vorgesehen sind);
- b. Schadensersatz, den ein Vertragspartner schuldet;
- c. sonstige Strafzahlungen und übrige Sanktionen, die gegen einen vertragsbrüchigen Vertragspartner verhängt werden.

- **Wenn der Koordinator eines Integrierten Projektes vorgeschlagen hat, einen Teil der Zahlungen der EU einzubehalten, um einen gemeinsamen Fonds des Konsortiums zu gründen, der die Schadloshaltung in Fällen sichert, in denen die Kommission die Erstattung nach Artikel II.18 bzw. II.33 des EU-Vertrages fordert, erfolgt die Beteiligung einer öffentlichen Stelle an diesem gemeinsamen Fonds in Übereinstimmung mit Artikel II.18 des EU-Vertrages?**

Artikel II.18, Abs. 2 des Annex II zum 6.RP-Mustervertrag legt fest, dass im Falle einer Vertragskündigung wegen Vertragsbruches der durch die Kommission wieder einzuziehende Betrag auf die verbleibenden Vertragspartner - ohne öffentliche Stellen - entsprechend ihren proportionalen Anteilen am Gesamtprojekt aufgeteilt wird. Für öffentliche Stellen gelten die Bedingungen der finanziellen gesamtschuldnerischen Haftung nicht, sie sind lediglich durch die Pflicht gebunden, die erfolgreiche Beendigung des Projektes anzustreben (gemeinsame Verantwortung für die technische Durchführung). Öffentliche Stellen können sich jedoch freiwillig am gemeinsamen Fonds beteiligen.

## VIII. Rechte an geistigem Eigentum (Intellectual Property Rights / IPR)

Vor dem Hintergrund der europäischen Forschungs- und Wettbewerbspolitik sind besonders Fragen des Wissensmanagement in europäischen FuE-Projekten von vorrangiger Bedeutung. Dementsprechend müssen Regelungen über Eigentums- und Zugangsrechte sowie zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse getroffen werden. Die folgenden Fragen und Antworten behandeln den Umgang mit bereits bestehendem Know-how, das von den Projektteilnehmern für die erfolgreiche Durchführung in ein Projekt eingebracht wird.

### i) Bereits vorhandenes Know-how (Artikel II.35 Abs. 1 d) des Mustervertrages)

- **Stimmt es, dass die EU eine Universität als eine Gesamteinrichtung betrachtet, wenn sie über mehrere Abteilungen verfügt, die – wenn auch nicht als solche registriert - in der Praxis wie miteinander verbundene Unternehmen arbeiten, wobei jede Abteilung ihre eigenen Forschungsarbeiten durchführt und im Normalfall keine Kenntnis von den Forschungsarbeiten der anderen Abteilungen hat? Wie werden Ausnahmen bezüglich des bereits vorhandenen Know-hows formuliert, so dass die nicht am EU-Projekt beteiligten Abteilungen nicht den Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums unterliegen?**

Es ist hervorzuheben, dass Beteiligungen von Rechtspersonen als Vertragspartner immer eine Beteiligung der Rechtsperson insgesamt sind. Ihre einzelnen Bestandteile stellen keine eigene, separate Rechtsperson dar. Die vertragliche Bindung erstreckt sich auf die Rechtsperson als Ganzes. Dies muss jedoch für solche Vertragspartner kein Problem darstellen. Erstens kann der Zugang zu bereits vorhandenem Know-how nur dann gewährt werden, wenn der Vertragspartner, von dem der Zugriff gefordert wird, bereit ist, diesen zu gewähren. Damit wird bereits eine gewisse Einschränkung bezüglich des vollen und freien Zugangs zu dem gesamten bereits vorhandenem Know-how des Vertragspartners erreicht. So ist beispielsweise bereits vorhandenes Know-how, das schon Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz mit Dritten oder auf andere Art und Weise eingeschränkt ist, für andere Vertragspartner des Projektes nicht verfügbar. Zweitens wird der Zugang nur auf Anfrage eines anderen Vertragspartners des gleichen Projektes gewährt und setzt die Erforderlichkeit für den anfragenden Vertragspartner voraus, das Know-how entweder für die Ausführung seines Teils der Arbeiten im Rahmen des Projektes bzw. zur Verwertung seiner eigenen Projektergebnisse zu nutzen. Drittens können Zugangsrechte von deren korrekter und eingeschränkter Nutzung (beispielsweise während der Projektdauer, nur zur Nutzung im Rahmen des Projektes, Ende des Zugangs nach Ablauf des Projektes usw.) laut Artikel II.35 Abs. 1a) des Mustervertrages abhängig gemacht werden, der folgende Festlegung enthält: "...Die Einräumung von Zugangsrechten kann vom Abschluss spezifischer Vereinbarungen abhängig gemacht werden, die sicherstellen sollen, dass die Rechte ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, sowie vom Abschluss angemessener Vereinbarungen über eine vertrauliche Behandlung. ..." Deshalb gilt für zu gewährende Zugangsrechte:

- a) Der beantragende Vertragspartner muss belegen, dass der Zugang für ihn zur Projektdurchführung bzw. zur Nutzung seiner eigenen Projektergebnisse erforderlich ist;
- b) die Beantragung muss in Schriftform erfolgen;

- c) der Vertragspartner, bei dem der Zugang beantragt wird, muss bereit sein, diesen zu gewähren; und
- d) solchen Zugangsrechten können angemessenen Bedingungen hinzugefügt werden.

Diese Bedingungen weichen von denen des Vertrages für Forschungsprojekte des 5. Rahmenprogramms ab. In diesen standen die Kenntnisse der Vertragspartner für die Nutzung durch alle Vertragspartner zur Verfügung. Außerdem war im Mustervertrag festgelegt, dass allen Vertragspartnern Zugangsrechte zu erforderlichem bereits vorhandenem Know-how gewährt werden, die diese zur Ausführung ihrer Arbeiten im Rahmen des Projektes sowie zur Nutzung ihrer eigenen Kenntnisse benötigen, ohne Option, spezifisches bereits vorhandenes Know-how davon auszuschließen. Obwohl unter dem 6. Rahmenprogramm nun der Zugang zu spezifischem bereits vorhandenem Know-how ausgeschlossen werden kann, lautet der Grundsatz dieser Projekte zur Zusammenarbeit, dass zur Projektdurchführung erforderliche Informationen innerhalb der durch die Beteiligungsregeln und den Vertrag festgelegten Grenzen auszutauschen sind.

- **Wie ist bereits vorhandenes Know-how vom Zugangsrecht im Rahmen eines spezifischen Projekts auszuschließen? Geschieht dies mittels einer Liste, die das gesamte bereits vorhandene Know-how bis auf einige spezifische, für das Projekt zur Verfügung stehende Elemente ausschließt oder mit Hilfe einer Negativliste, die ausdrücklich das bereits vorhandene Know-how enthält, das ausgeschlossen wird?**

Allgemein sollte alles, was zur Projektdurchführung bzw. zur Nutzung der durch das Projekt erzeugten Kenntnisse erforderlich ist, im Rahmen der vertraglich festgelegten Bestimmungen bzw. - allgemeiner ausgedrückt - entsprechend den Vereinbarungen der Vertragspartner zur Verfügung gestellt werden. Der Vertrag legt eindeutig fest, dass spezifisches, bereits existierendes Know-how mit Hilfe einer separaten Vereinbarung, der alle Vertragspartner zustimmen, vor Inkrafttreten des EG-Vertrages ausgeschlossen werden kann. Dies bedeutet, dass jeder Ausschluss spezifisch sein muss. Damit soll gewährleistet werden, dass das für das Projekt erforderliche bereits bestehende Know-how zur Verfügung steht, falls und wenn es für das Projekt notwendig ist. Es existiert kein automatisches Recht auf Zugang zum gesamten bereits bestehenden Know-how der anderen Vertragspartner. Jeder Vertragspartner muss den Zugang beantragen und begründen, warum dieser für ihn zur Projektdurchführung bzw. Nutzung der eigenen Projektergebnisse erforderlich ist. Ein solcher Zugang kann auch durch von den betreffenden Vertragspartnern festgelegte Bedingungen, z.B. zeitlich, nach der Art (nur für die im Rahmen des Projektes durchgeführte Forschung), nach der Anwendung (keine Vergabe von Unterlizenzen) usw. eingeschränkt werden. Möglicherweise ist es angebracht, nochmals darauf hinzuweisen, dass die Zugangsrechte im Rahmen von 5.RP-Verträgen noch breiter angelegt waren als bei 6.RP-Verträgen und darüber hinaus kein Ausschlussrecht bestand.

- **Kann die Ausschlussliste während des Projektes geändert werden**

Streichung von Listenpositionen:

Es ist möglich, Positionen von der Liste des ausdrücklich ausgeschlossenen, bereits existierenden Know-hows während der Projektdauer zu streichen. Ergänzung von Listenpositionen: Theoretisch können parallel zum Projekt erworbene Kenntnisse ("side-ground") oder bereits

bestehendes Know-how einer bereits bestehenden Liste nicht hinzugefügt werden, da diese nicht vor Inkrafttreten des EG-Vertrages ausgeschlossen wurden.

- **Gilt ein Ausschluss von bereits bestehendem Know-how, den ein Vertragspartner vor Eintritt eines neuen Vertragspartners in das Projekt vornimmt, von diesem Tag an für alle oder nur für den neuen Vertragspartner?**

Die Liste der spezifischen Ausschlüsse von bereits bestehendem Know-how kann geändert werden, wenn ein neuer Vertragspartner dem Projekt beiträgt. Gegebenenfalls wünscht auch der neue Vertragspartner Ergänzungen der Liste. Die überarbeitete Liste gilt sowohl für den neuen als auch die bestehenden Vertragspartner.

## **ii) Kenntnisse aus Exzellenznetzwerken**

- **Gelten die Ergebnisse der in einem Exzellenznetzwerk durchgeführten Forschung, die jedoch nicht im Rahmen der Aktivitäten des gemeinsamen Aktivitätenprogramms liegen, als „Kenntnisse“, und unterliegen diese damit den Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums des EG-Vertrages?**

Da der finanzielle Gemeinschaftsbeitrag der Finanzierung des gemeinsamen Aktivitätenprogramms (joint program of activities / JPA) dient, unterliegen im Rahmen des gemeinsamen Aktivitätenprogramms erzeugte Kenntnisse per definitionem den Bestimmungen des Vertrages mit der Europäischen Gemeinschaft im 6. RP. Die breiteren Aspekte des Exzellenznetzwerkes, die auf gemeinsame Forschungsaktivitäten bezogen werden können, die NICHT von dem gemeinsamen Aktivitätenprogramm abgedeckt werden, unterliegen jedoch nicht den Vertragsbestimmungen, sofern sie nicht speziell mit den in Annex I des Vertrages genannten Aufgaben in Bezug stehen.